



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3535910

641pa/058-2025#025

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bönen, BÜ-Beseitigung durch Neubau EÜ Bahnhofstraße“, Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen
Bezug: Antrag vom 17.04.2025, Az. T.016029950
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.1.

Das Vorhaben hat die Beseitigung des Bahnübergangs (Sicherungs- & Verkehrstechnik) „Bahnhofstraße“ in Bahn-km 197,615 in der Gemeinde Bönen und den Neubau des Eisenbahnüberführungsbauwerks „Bahnhofstraße“ in Bahn-km 197,3 zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von mehr als 5.000 m² oder mehr in Anspruch nehmen.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.1 durchzuführen.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben kumuliert gemäß § 10 Abs. 4 UVPG folgendes anderes Vorhaben: Bebauungsplanverfahren Nr. 31 "Bahnhofsumfeld" im Gemeindeteil Bönen, Altenbögge

Bei dem gegenständlichen Vorhaben und dem anderen Vorhaben handelt es sich um mehrere Vorhaben derselben Art, also um Vorhaben nach Anlage 1 UVPG, die qualitativ vergleichbar und quantitativ addierbar sind. Es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die Prüfwerte in der Einheit m² aufweist und um ein Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Bönen.

Die Maßnahmen stehen in einem engen Zusammenhang, da sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Die Gemeinde Bönen – als Baulastträger der Straße – beabsichtigt zusammen mit der DB InfraGO AG Fahrweg – als Baulastträger des Schienenweges – den bestehenden höhengleichen Bahnübergang (BÜ) „Bahnhofstraße“ in Bönen zu beseitigen. Der Antrag der DB InfraGO AG sieht daher den Rückbau des vorhandenen Bahnübergangs an der Bahnhofstraße und den Neubau einer Eisenbahnüberführung „Bahnhofstraße“ südlich des Bahnübergangs vor. Das Bebauungsplanverfahren sieht als Ersatzverbindung für den Straßenverkehr die Verlegung der Bahnhofstraße und die Unterquerung der Bahnstrecke 2932 Unna – Hamm (Westf.) mit einem entsprechenden Trogbauwerk vor. Mit dem Bebauungsplanverfahren wird das Trogbauwerk und auch die vorgesehene Straße u.a. Flächen in Anspruch nehmen, die vorher bereits als Baustelleneinrichtungsflächen von der DB InfraGO AG im Rahmen ihrer Bautätigkeit genutzt werden.

Zudem sind die Anlagen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden, da der Straßenverkehr nun unterhalb der neuen Eisenbahnüberführung geführt wird.

Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, da es sich um kumulierende Vorhaben handelt, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben das beantragte Vorhaben beantragt ist, die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren vollständig eingereicht sind, keine UVP-Pflicht

besteht und noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist. Die kummulierenden Vorhaben zusammen überschreiten die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung, da die Anlagen mehr als 5.000 m² in Anspruch nehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Gemeinde Bönen – als Baulastträger der Straße – beabsichtigt zusammen mit der DB InfraGO AG Fahrweg – als Baulastträger des Schienenweges – den bestehenden höhengleichen Bahnübergang (BÜ) „Bahnhofstraße“ in Bönen zu beseitigen. Der Antrag der DB InfraGO AG sieht daher den Rückbau des vorhandenen Bahnübergangs an der Bahnhofstraße und den Neubau einer Eisenbahnüberführung „Bahnhofstraße“ südlich des Bahnübergangs vor. Das Bebauungsplanverfahren sieht als Ersatzverbindung für den Straßenverkehr die Verlegung der Bahnhofstraße und die Unterquerung der Bahnstrecke 2932 Unna – Hamm (Westf.) mit einem entsprechenden Trogbauwerk vor. Mit dem Bebauungsplanverfahren wird das Trogbauwerk und auch die vorgesehene Straße u.a. Flächen in Anspruch nehmen, die vorher bereits als Baustelleneinrichtungsflächen von der DB InfraGO AG im Rahmen ihrer Bautätigkeit genutzt werden.

Der Flächenbedarf des hier beantragten Vorhabens beträgt 3.522 m², wovon 3.522 m² baubedingt genutzt werden. Es werden 300 m² Fläche bauzeitlich befestigt. Das Aushubvolumen wird mit 6.180 m² angegeben. Mit dem Vorhaben ist eine bauzeitliche Einleitung von 68.403 m³ in ein Oberflächengewässer verbunden. Bau- und Abrissbedingt kann es zu Staub- und Verbrennungsimmissionen kommen. Es ist mit Baulärm und bauzeitlichen Erschütterung zu rechnen.

Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Bauvorhaben liegt innerorts in der Gemeinde Bönen. Innerhalb und angrenzend an den Eingriffsbereich sind kleinräumig unterschiedliche Nutzungsstrukturen anzutreffen. Neben Biototypen des Siedlungsbereichs mit versiegelten und teilversiegelten Böden sowie Gewerbe- und Wohnbebauung sind sowohl Gebüsche und größere Gehölze, brachliegende Flächen mit Ruderalvegetation und Verkehrswege vorhanden. Zudem sind typische Grünflächen des Siedlungsbereichs vorhanden, wie Straßenbegleitgrün, Trittrassen, Park- und Gartenanlagen. Gehölze bestehen vorwiegend in Gehölzpflanzungen, Hecken und Einzelbäumen. Westlich entlang der Bahntrasse verläuft auf dem Lärmschutzwall ein Gehölzstreifen aus heimischen Baumarten (Ahorn, Weide, Pappel, Eiche) und Sträuchern (Roter Hartriegel, Weißdorn, Hasel). Dieser ist mit dem südlichen Außenbereich der Gemeinde verbunden. Angrenzend an die Oststraße befindet sich nördlich davon eine Parkanlage mit Zierteich und Spielplatz sowie zwei große Parkplätze. Östlich der Bahnstrecke befindet sich eine geschotterte Lagerfläche, die an den Rändern mit Ruderalflur und Gebüschen (Rosen, Roter Hartriegel) bewachsen ist. Hieran schließt sich nördlich der P+R Parkplatz des Bahnhofs Bönen an.

Geschützte Bereiche wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsteile, Gesetzlich geschützte Biotop und Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser.

3.1 Schutzgut Mensch

Während der Baumaßnahme kann es zu einer Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm sowie zu einer bauzeitlichen Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 zu Erschütterungen kommen. Die Antragstellerin hat daher entsprechende Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Baulärms in den Erläuterungsbericht aufgenommen und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zugesagt.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.

Da die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen zu dem Ergebnis kommen, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzt Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können, hat die Antragstellerin entsprechende Schutzmaßnahmen in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schall- und Erschütterungsgutachten aufgeführten Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Die an Gebäuden brütenden Arten Turmfalke und Mehlschwalbe könnten durch Lärm und Erschütterungen gestört werden. Fledermäuse können auf ihren Jagdrouten gestört und schlimmstenfalls durch Kollision getötet werden. Zudem können diese in ihren Quartieren gestört und getötet werden. Durch die im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände jedoch verhindern. Zur Sicherstellung der Vermeidungsmaßnahmen sieht der LBP auch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung vor.

Im Rahmen des Neubaus der EÜ sind für das Schutzgut Pflanzen baubedingte und anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten. Dabei handelt es sich um die baubedingte Entfernung der Vegetation im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen und die damit einhergehende Unterbrechung der Sukzessionsdynamik sowie die dauerhafte Entfernung der krautigen Randvegetation in dem Bereich des neuen Bauwerks. Weiterhin ist mit Staubimmissionen durch die Bautätigkeit zu rechnen, deren Intensität jedoch als gering eingestuft wird. Zudem besteht bereits eine Belastung durch Staubimmissionen durch die Bahntrasse und den bisherigen Verlauf der Straßenführung. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere liegen nicht vor.

3.3 Fläche und Boden

Durch das Vorhaben erfolgen Flächenverluste von Biotopen. Für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen in Folge der Verdichtung durch das Befahren der BE-Flächen und Baustraßen mit Maschinen und der Nutzung als Lagerfläche, Versiegelungen, der Mobilisierung von Schadstoffen aus Altlasten sowie potenzieller Schadstoffeinträge in den Boden zu erwarten.

Die Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Biotope ergab einen Kompensationsbedarf von 2.082 Wertpunkten. Unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von 915 Wertpunkten. Da am Eingriffsort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, wurden für den biotopwertspezifischen Ausgleich eine DB interne Flächenanfrage über das FINK-Portal gestellt. Daraus ergaben sich keine geeigneten Flächen am Eingriffsort. Um die Kompensation zu erfüllen, wurden 915 WP beim Betreiber „Landschaftsagentur Plus – Kreis Recklinghausen, Unterkonto Lippeaue“ erworben.

Gemäß Anlage 3 BKompV werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als nicht erheblich eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere liegen nicht vor. Um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, werden Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut im LBP ausgewiesen.

3.4 Wasser

Bauzeitlich ist die Entspannung und Absenkung des gespannten Kluftgrundwassers mittels offener Wasserhaltung mit Flächenfilter mit Drainagen und Pumpensümpfen geplant. Des Weiteren wird zur Errichtung der Fundamente für die Hilfsbrücken an Gleis 3 und Gleis 4 und zur Herstellung der Widerlagerbalken das Porengrundwasser mittels offener Wasserhaltung über Drainagen und Pumpensümpfe so weit abgesenkt, dass ein Austausch der dort anstehenden, nicht tragfähigen Schluffe möglich ist.

Durch die bauzeitliche Entwässerung in die städtische Kanalisation, die anschließend in den Oberflächenwasserkörper „Seseke“ einleitet, ist dieser von der Maßnahme betroffen. Laut Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (s. unten) weder durch die Bauarbeiten selbst noch durch die dafür erforderlichen Grundwasserabsenkungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers erwartet. Auch anlage- und betriebsbedingt ergeben sich aufgrund der temporären Baumaßnahme keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird nichtmehr in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Endzustand über den Schotterkörper und die Überbauten zu den Sickerwänden an den Widerlagern geführt, um von dort aus im anschließenden Erdkörper sukzessive zu versickern.

Für die dauerhaften Bohrpfahlwände wurde die Barrierewirkung auf den Grundwasserkörper untersucht. Laut Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie besteht keine relevante Barrierewirkung auf den Grundwasserkörper durch die Bohrpfahlwände. Es gehen von diesen keine relevanten Verengungen des Fließwasserquerschnitts und keine Aufstauwirkung aus.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Landschaftspflegerischem Begleitplan und den schall- und erschütterungstechnischen Gutachten ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig